

Merkblatt zum Förderhinweis

Jeder Antragsteller verpflichtet sich, im Falle der Förderung bei der Projektdurchführung in geeigneter Weise auf die Förderung der nordmedia – Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH (nordmedia) hinzuweisen. Dies soll im Nachspann, auf Verpackungshüllen/Covern, Websites, dem Werbematerial oder in Publikationen für Presse- und Marketingzwecke erfolgen.

Diese Verpflichtung wird im Fördervertrag explizit festgeschrieben. Sollte der Förderhinweis unterbleiben, kann der Fördervertrag ganz oder teilweise zurückgenommen bzw. gekündigt werden. Ausgezahlte Fördermittel werden dann zur Rückzahlung (zzgl. Zinsen; 5% über dem jew. Basiszinssatz gem. § 247 BGB) fällig.

Der verbindliche Förderhinweis lautet:

Gefördert mit Mitteln der nordmedia – Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH. Ergänzend dazu stehen Ihnen verschiedene Versionen des Logos der nordmedia zum Download zur Verfügung.

Für einen englischsprachigen Vor- und Nachspann verwenden Sie bitte die Formulierung:

Funded by nordmedia – Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH.

Dem englischen Förderhinweis folgt ebenso das Logo der nordmedia.

Die Verantwortung für die Anbringung des Förderhinweises bzw. die Nennung der nordmedia als Förderinstitution trägt der Fördernehmer.

Die Verpflichtung zum Förderhinweis erstreckt sich auf

- den Nachspann des geförderten Films (sofern ein Vorspann vorhanden ist und hier auch auf weitere Förderer hingewiesen wird, ist dort ebenfalls auf die Förderung der nordmedia hinzuweisen).
- Cover geförderter Drehbücher/entwickelter Stoffe

Für die

- Öffentlichkeitsarbeit (Pressemitteilungen und Interviews) und Werbung während der Projektdurchführung inkl. Plakate, Pressematerial und aller weiterer Publikationen, insbesondere des Internetauftritts und
- Verpackungshüllen von Bild- und Tonträgern/DVD-Editionen oder anderen Datenträgern erwartet nordmedia zumindest die Verwendung des Logos.

Für eigene Marketingzwecke wie Publikationen (Internetauftritt, Kataloge, etc.) und Veranstaltungen, ist die nordmedia auf die Mitarbeit der Produzenten angewiesen. Deshalb verpflichtet sich ein Fördernehmer im Fördervertrag der nordmedia während der Projektdurchführung folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- veröffentlichungsfähiges PR-Material der Produktion inkl. mindestens 5 verschiedener Fotos (Stills) bzw. Bilddateien in druckfähiger Qualität (Mindestgröße 10x15 cm bei 300 dpi)
- Pressematerial zur Auswertung (Presseheft, Plakat, weiteres Fotomaterial, etc.)
- Presse- und Programm-Materialien bei geförderten Veranstaltungen
- aktuelle Informationen zur Produktion für den nordmedia-Produktionsspiegel im Internet. Eventuell nachträglich auftretende Änderungen sind zeitnah mitzuteilen.

Produzenten von Film- und Fernsehproduktionen verpflichten sich außerdem, der nordmedia die Termine der Erstaufführung bzw. Erstausstrahlung mindestens 2 Wochen vor diesem Termin mitzuteilen.

Fördernehmer von allen anderen Inhalten/Projekten verpflichten sich außerdem, der nordmedia die Termine von Veröffentlichungen soweit möglich mindestens 2 Wochen vor diesem Termin mitzuteilen.